



Bei Übertritt – welche Schülerdaten dürfen weitergegeben werden?

Bis anhin war nicht ausdrücklich geregelt, welche Daten über Schülerinnen und Schüler beim Übertritt beziehungsweise bei Klassen- oder Schulwechsel weitergegeben werden dürfen. Daten über Schülerinnen und Schüler können deren Persönlichkeit oder deren Privatsphäre tangieren – und allenfalls auch diejenige von deren Eltern.

Von Gaby Schmidt und René Huber

Werden Daten weitergegeben, ist nie mit Sicherheit absehbar, was mit diesen Daten passiert. Seit dem 1. August 2013 ist das revidierte Schulgesetz in Kraft, das die Datenweitergabe nun ausdrücklich regelt. Siehe unten die neue Regelung in der Tabelle.

Hinweise zu den einzelnen Bestimmungen

¹ Administrative Daten (§ 23a Abs. 2 SchulG)

Als administrative Daten gelten: Name und Vorname der Schülerin oder des Schülers, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer, bisherige Klasse, bisherige Lehrperson, Staatszugehörigkeit, Muttersprache, Konfession, Inhaberin oder Inhaber der elterlichen Sorge sowie allenfalls Vorname, Name, Adresse und Telefon einer allfälligen Tagesbetreuung. Wichtig: Diese Aufzählung ist abschliessend. Die

administrativen Daten werden neu auch in § 10a der Verordnung zum Schulgesetz (BGS 412.11) aufgeführt. Diese Bestimmung trat ebenfalls am 1. August 2013 in Kraft.

² Tatsache des Besuchs von Logopädie- oder Psychomotoriktherapien und Abklärungen beim SPD (§ 23a Abs. 3 SchulG)

Die abgebende bzw. übernehmenden Lehrpersonen (inkl. schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen) oder Schulleitungsmitglieder können die Tatsache – nicht jedoch Inhalte – von laufenden Therapien bzw. Abklärungen beim Schulpsychologischen Dienst bzw. von solchen, die längstens drei Jahre zurückliegen, austauschen. Die Zustimmung der Erziehungsberechtigten ist dazu nicht erforderlich, eine vorgängige Absprache mit diesen ist in der Praxis jedoch zu empfehlen.

³ Inhalt von Logopädie- oder Psychomotoriktherapien und von Abklärungen beim SPD (§ 23a Abs. 4 SchulG)

Die abgebenden bzw. übernehmenden Fachpersonen der Schuldienste (Logopädinnen und Logopäden, Psychomotoriktherapeutinnen und -therapeuten, Schulpsychologinnen und -psychologen) können sich über den Inhalt von laufenden Therapien oder Abklärungen beim

Art der Daten	Berechtigte Personen	Weitergabe	Rechtliche Grundlage
Administrative Daten ¹	Abgebende und übernehmende Schulleitungsmitglieder, Lehrpersonen und Fachpersonen Schuldienste	Von Gesetzes wegen und auch gegen den Willen der Erziehungsberechtigten	§ 23a Abs. 2 SchulG
<i>Tatsache</i> ² des Besuchs von Logopädie- oder Psychomotoriktherapien und von Abklärungen beim SPD	Abgebende und übernehmende Schulleitungsmitglieder und Lehrpersonen	Von Gesetzes wegen und auch gegen den Willen der Erziehungsberechtigten	§ 23a Abs. 3 SchulG
<i>Inhalt</i> ³ von Logopädie- oder Psychomotoriktherapien und von Abklärungen beim SPD	Abgebende und übernehmende Fachpersonen Schuldienste	Von Gesetzes wegen und auch gegen den Willen der Erziehungsberechtigten	§ 23a Abs. 4 SchulG
Schulrelevante Daten ⁴	Abgebende und übernehmende Schulleitungsmitglieder, Lehrpersonen und Fachpersonen Schuldienste	Nur wenn die Erziehungsberechtigten die Weitergabe nicht ausgeschlossen haben	§ 23a Abs. 5 SchulG
Allfällige weitere Daten		Nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten	§ 23a Abs. 6 SchulG

SPD bzw. von solchen, die längstens drei Jahre zurückliegen, austauschen. Die Zustimmung der Erziehungsberechtigten ist dazu nicht erforderlich. Wenn immer möglich sollte diese Datenweitergabe mit den Erziehungsberechtigten vorgängig abgesprochen werden.

4 Schulrelevante Daten (§ 23a Abs. 5 SchulG)

Schulrelevant sind Daten dann, wenn sie sich tatsächlich auf den Schulunterricht auswirken und für die Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Zur Illustration dienen etwa die nachfolgenden Beispiele:

- Die Information betreffend Diabetes bei einer Schülerin, einem Schüler kann dann schulrelevant sein, wenn eine allfällige Unterzuckerung während des Unterrichts das richtige Handeln der Lehrperson erfordert.
- Eine Operation, die während des Schuljahres erfolgte, jedoch die Gesundheit der Schülerin, des Schülers nicht mehr beeinträchtigt, wirkt sich nicht (mehr) auf den Schulunterricht aus und ist damit nicht schulrelevant. Diese Information ist daher nicht weiterzugeben.
- Die Trennung oder Scheidung der Eltern kann sich allenfalls während einer gewissen Zeit auf die Schule auswirken, sofern die Schülerin, der Schüler leidet und allenfalls ihre bzw. seine Leistungen nicht mehr entsprechend erbringen kann. In diesem Fall ist diese Situation schulrelevant. Wirkt sich jedoch die Scheidung der Eltern nicht mehr auf die Schule aus, sind damit zusammenhängende Informationen nicht schulrelevant und für die Aufgabenerfüllung nicht erforderlich.

Schulrelevante Daten können dann weitergegeben werden, wenn die Erziehungsberechtigten die Weitergabe dieser Daten nicht ausgeschlossen haben. Damit die Erziehungsberechtigten überhaupt von ihren Rechten Gebrauch machen können, sind sie entsprechend zu informieren. Die Weitergabe von heiklen Daten kann stigmatisierend wirken. Halten Sie daher die massgebenden rechtlichen Grundlagen ein und holen Sie im Zweifelsfall das Einverständnis der Eltern ein.

Haben Sie Fragen? Wir stehen Ihnen zur Verfügung.

Dr. iur. René Huber, Datenschutzbeauftragter
des Kantons Zug
Tel. 041 728 31 87, rene.huber@zg.ch
www.datenschutz-zug.ch

Gaby Schmidt, Stv. Generalsekretärin DBK
Tel. 041 728 31 95, gaby.schmidt@zg.ch

Für Lehrpersonen und Schulverwaltungen – der Nachmittags-Kurs «Datenschutz und Datensicherheit»

Lehrpersonen und Schulverwaltungen verfügen über viele heikle Daten über die Lernenden und deren Eltern. Für den rechtlich korrekten und professionellen Umgang mit diesen Daten tragen die Lehrpersonen und Schulverwaltungen die Verantwortung. Damit Sie wissen, wie Sie mit Daten umgehen müssen, bietet René Huber, Datenschutzbeauftragter des Kantons Zug, am Mittwoch, den 06. November 2013 von 14 bis 17 Uhr den Weiterbildungskurs «Datenschutz in der Schule – das müssen Sie wissen» an.

Datenschutz – hätten Sie's gewusst?

- Wenn Sie eine Schülerin während der Prüfung beim Spicken mit dem Handy erwischen – dürfen Sie die letzten gesendeten SMS lesen?
- Sie übernehmen eine erste Klasse. Dürfen Sie sich über Ihre neuen Schülerinnen und Schüler bei der Kindergartenlehrerin informieren?
- Eltern möchten im Anschluss an ein Gespräch mit Ihnen als Lehrperson eine Kopie Ihrer Gesprächsnotizen. Haben die Eltern einen Anspruch darauf?
- Auf der Schulwebsite möchten Sie die Fotos des Skilagers mit Ihrer Klasse veröffentlichen. Dürfen Sie das?
- Sie sind Lehrperson der Oberstufe. Der zukünftige Lehrbetrieb eines Ihrer Schüler erkundigt sich bei Ihnen über dessen Leistungen. Dürfen Sie Auskünfte geben?
- Sie haben Ihren Kolleginnen und Kollegen im Lehrerzimmer über einen Besuch bei den Eltern einer Ihrer Schülerinnen erzählt. Ist dies zulässig – oder haben Sie sich strafbar gemacht?

Kursdatum

Mittwoch, den 06. November 2013, 14 bis 17 Uhr
(Kursort: Zug)

Anmeldung

Via Website der WBZA an der PHZ (Kurs 11.01):
<http://www.wbza.phz.ch/>

Fragen zum Kurs: rene.huber@zg.ch